

RS UVS Oberösterreich 1992/08/11 VwSen-100575/5/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.08.1992

Rechtssatz

Strafausmaß - Milderungs- und Erschwerungsgründe

Überholdelikte stellen gravierende Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung dar, sodaß die verhängte Geldstrafe von 1.000 S gerechtfertigt war. Die Erstbehörde hat zwei einschlägige Übertretungen als erschwerend gewertet, von denen eine zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung bereits getilgt war. Die Schwere der Übertretung ließ eine Herabsetzung jedoch nicht zu.

Bleibt dem Rechtsmittelwerber auf Grund des Erhebungsergebnisses nichts anderes übrig, als den Tatvorwurf unbestritten zu lassen, ist darin kein Geständnis, das als Milderungsgrund zu werten wäre, zu erblicken.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at